

Aktenzeichen: 7 AZR 376/78

LAG Rheinland-Pfalz

Urteil des BAG vom 9. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: LPersVG Rheinland-Pfalz 1971 § 73 Abs. 2;
BPersVG § 108 Abs. 2; BAT § 54

Leitsätze:

Mit § 108 Abs. 2 BPersVG wird lediglich die Rechtsfolge der im Einzelfalle unterbliebenen Beteiligung der Personalvertretung bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber bundeseinheitlich geregelt. Diese Bestimmung regelt aber weder die Art und Weise der Beteiligung der Personalvertretung noch schreibt sie mit unmittelbarer Wirkung den Ländern eine irgendwie geartete Beteiligung der Personalvertretung vor (im Anschluß an BVerfGE 51, 43 [53]).



7 AZR 376/78

5 Sa 681/77 Rheinland-Pfalz

Verkündet am

9. Mai 1980

gez. Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Neuroth und Wagner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Januar 1978 - 5 Sa 681/77 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. Januar 1972 bei der Beklagten als Leiter der Bauabteilung beschäftigt. Dienstliches Verhalten und seine Leistungen führten zu Spannungen zwischen den Parteien. Am Morgen des 6. Oktober 1976 teilte der Bürgermeister der Beklagten dem Personalrat schriftlich mit, daß der Verbandsgemeinderat am 5. Oktober 1976 die außerordentliche Kündigung des Klägers beschlossen habe. Da der Personalrat vor Ausspruch der fristlosen Kündigung anzuhören sei, gebe er hiervon Kenntnis und bitte, eventuelle Bedenken unverzüglich mitzuteilen. Nach einem Gespräch mit dem Bürgermeister teilte der Personalrat mit Schreiben vom gleichen Tage mit, daß er in betreffender Angelegenheit Kenntnis genommen habe. Sodann wurde dem Kläger durch Übergabe eines Schreibens außerordentlich gekündigt.

Der Kläger ist der Meinung, der Personalrat sei nicht ordnungsgemäß beteiligt worden. Er sei erst von der Kündigung unterrichtet worden, nachdem der Wille zur Kündigung abgeschlossen gewesen sei. Eine ordnungsgemäße Personalratssitzung habe nicht stattgefunden, weil keine vorschriftsmäßige Einladung an die Personalratsmitglieder ergangen sei. Zudem seien auch nur zwei von drei Personalratsmitgliedern geladen worden. Dem Personalrat sei auch keine Zeit gelassen worden, sich mit der fristlosen Kündigung des Klägers zu befassen.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 6. Oktober 1976 nicht aufgelöst worden ist. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage wegen Verletzung der Beteiligungsrechte des Personalrates stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß die außerordentliche Kündigung der Beklagten vom 6. Oktober 1976 bereits deswegen rechtsunwirksam sei, weil es an einer ordnungsgemäßen Anhörung des Personalrates fehle. Nach der bis zum Inkrafttreten des Personalvertretungsgesetzes von Rheinland-Pfalz am 1. Oktober 1977 (GVBl. 213) geltenden Vorschrift des § 73 Abs. 2 Personalvertretungsgesetz für Rheinland-Pfalz (LPersVG) vom 5. März 1971 (GVBl. 93) unterliege zwar eine fristlose Kündigung nicht der Mitbestimmung des Personalrates, dieser sei nur unverzüglich zu verständigen. Doch finde diese Regelung in vorliegendem Falle keine Anwendung. Durch § 108 Abs. 2 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) vom 15. März 1974 (BGBl. I, 693) sei eine Angleichung aller Landespersonalvertretungsgesetze an das Bundespersonalvertretungsrecht bis zu deren Neuregelung bezweckt gewesen, so daß § 79 Abs. 4 BPersVG zur Anwendung komme. Danach sei eine außerordentliche Kündigung unwirksam, wenn der Personalrat nicht angehört worden sei. Dies sei im vorliegenden Falle nicht in ordnungsgemäßer Weise geschehen.

Dieser vom Landesarbeitsgericht vertretenen Rechtsansicht, daß § 108 Abs. 2 BPersVG selbst eine Beteiligung der Personalvertretung an Kündigungen durch den Arbeitgeber mit unmittelbarer Wirkung den Ländern vorschreibt, kann nicht gefolgt werden. Der Bundesgesetzgeber hat mit der inhaltlichen Ausgestaltung des § 108 Abs. 2 BPersVG nur die in § 79 Abs. 4 BPersVG enthaltene Rechtsfolgeregelung einer unterbliebenen Beteiligung in gleicher Weise geschaffen, um eine einheitliche Rechtsanwendung im arbeitsrechtlichen Bereich des Kündigungsschutzes zu erreichen (vgl. BAG Urteil vom 14. März 1979 - 4 AZR 538/77 -, AP Nr. 1 zu § 74 LPVG NW, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; Bundesverfassungsgericht Beschluß vom 27. März

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

1979 - 2 BvL 2/77 -, BVerfGE 51, 43; Dietz-Richardi, BPersVG, 2. Aufl., Bd. 2, § 79 Anm. 170 und 171). Somit ist in § 108 Abs. 2 BPersVG Inhalt und Umfang der Beteiligungsrechte des Personalrates bei ordentlichen und außerordentlichen Kündigungen nicht verbindlich festgelegt. Vielmehr wurde mit der Rahmenvorschrift des § 104 Satz 1 BPersVG, wonach die Personalvertretungen in personellen Angelegenheiten der Beschäftigten zu beteiligen sind, den Landesgesetzgebern ein weiter Spielraum belassen, in welchem Umfang und mit welcher Intensität sie die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen in den einzelnen Angelegenheiten ausgestalten wollen. Die Regelung des § 73 Abs. 2 LPersVG a.F. hält sich jedoch in diesem Rahmen, wenn bestimmt wird, daß bei außerordentlichen Kündigungen der Personalrat unverzüglich zu verständigen ist.

2. Damit wäre die Kündigung nur dann gemäß § 108 Satz 2 BPersVG i.V.m. § 73 Abs. 2 LPersVG rechtsunwirksam, wenn der Personalrat nicht vor Ausspruch der Kündigung unverzüglich verständigt worden wäre. Dies ist jedoch unstreitig der Fall. Der Bürgermeister der Beklagten hat nach ordnungsgemäßer Einleitung des Beteiligungsverfahrens zunächst die Antwort des Personalrates abgewartet und erst dann dem Kläger das Kündigungsschreiben ausgehändigt. Die vom Kläger behaupteten Fehler hinsichtlich der Personalratssitzung sind rechtlich unerheblich. Denn selbst bei einem Anhörungsverfahren gemäß § 79 Abs. 3 BPersVG und § 102 BetrVG haben die vom Kläger gerügten Beanstandungen, weil sie in der Sphäre des Personalrats liegen auf die Gültigkeit des Anhörungsverfahrens keinen Einfluß (vgl. BAG 26, 102 = AP Nr. 3 zu § 102 BetrVG 1972 und AP Nr. 12 zu § 102 BetrVG 1972; BAG Urteil vom 14. März 1979 - 4 AZR 538/77 -, aaO). Auch ist es rechtlich unerheblich, wenn bei der Beklagten bereits vor Anhörung des Personalrats der Kündigungswille feststand (BAG AP Nr. 19 zu § 102 BetrVG 1972, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Da die Kündigung somit nicht wegen mangelhafter Beteiligung des Personalrates unwirksam ist, war das angefochtene Urteil aufzuheben. Das Landesarbeitsgericht hat nunmehr zu prüfen, ob die Kündigung nach § 54 BAT rechtswirksam ist.

gez.: Bichler

Dr. Jobs

Dr. Becker



Neuroth
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS